

# Entwurf

## Förderrichtlinie

### **für Beihilfen für strom- und handelsintensive Unternehmen zur Strompreisentlastung (Industriestrompreis) für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028**

#### **1 Förderziel und Zuwendungszweck**

Bis sich die Dekarbonisierung des Stromsystems in der Europäischen Union vollständig in niedrige Strompreise niederschlägt, werden Industriezweige in der Europäischen Union weiterhin mit höheren Kosten konfrontiert sein als Wettbewerber in Ländern und Gebieten mit weniger ehrgeizigen Klimaschutzmaßnahmen. Nach Abschnitt 4.5. des Clean Industrial Deal State Aid Framework<sup>1</sup> (CISAF) können Mitgliedsstaaten daher zugunsten von stromintensiven (Teil-)Sektoren, bei denen ein Risiko der Verlagerung an Standorte außerhalb der Europäischen Union angenommen wird, staatliche Beihilfen gewähren. Damit wird auch ein Umweltziel verfolgt, da die Beihilfen darauf abzielen, einen durch die Verlagerung von Produktionstätigkeiten an Standorte außerhalb der Europäischen Union bedingten Anstieg der globalen Treibhausgasemissionen zu verhindern. Zudem wird das Risiko gemindert, dass hohe Stromkosten von der Elektrifizierung der Produktionsprozesse abhalten, die für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Wirtschaft der Union unerlässlich ist. Zusätzlich wird mit der Beihilfe das Ziel der Schaffung und des Erhalts hochwertiger und langfristiger Arbeitsplätze verfolgt.

#### **2 Grundlage der Förderung; Voraussetzungen für die Beihilfegewährung**

Die Bewilligungsbehörde gewährt auf Antrag dem antragstellenden Unternehmen (Antragsteller) eine Beihilfe nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie im Einklang mit der Genehmigung der Europäischen Kommission vom XX.XX.XXXX (SA.120495). Die beihilferechtliche Grundlage für diese Förderrichtlinie ist der von der Europäischen Kommission veröffentlichte CISAF.

Die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen für

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (AbI. C 249 vom 31.7.2014, S. 1), insbesondere:
  - aa) Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, oder die nach § 15a der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, verpflichtet sind, einen Eröffnungsantrag zu stellen, sowie

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission — Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie) — C/2025/3602.

## Entwurf

- bb) Unternehmen, die in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen sind, und
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9) nicht Folge geleistet haben.

Tritt nach der Antragstellung einer der genannten Ausschlussgründe ein, ist der Antragsteller bis zum Abschluss des Antragsverfahrens verpflichtet, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzugeben. Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die Eröffnung unverzüglich mitzuteilen.

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch die Bewilligungsbehörde ist der Zeitpunkt der Entscheidung über den Beihilfeantrag.

Ein Anspruch auf Gewährung der Beihilfe besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Beihilfe steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltssmittel im jeweiligen Auszahlungsjahr. Soweit nicht genügend Haushaltssmittel zur Verfügung stehen, um sämtliche dem Grunde nach zu gewährenden Beihilfen auszahnen zu können, werden sämtliche Beihilfen quotal gekürzt. Die Quote errechnet sich aus dem Verhältnis der zur Verfügung stehenden Haushaltssmitteln (HM) und der Summe der dem Grunde nach zu gewährenden Beihilfen (SB): Quote = HM/SB.

### 3 Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Beihilfeberechtigung aufgrund Zugehörigkeit zur Teilliste 1 des Anhangs I der KUEBLL-Liste

Beihilfeberechtigt sind Unternehmen, die einem Wirtschaftszweig mit einem erheblichen Verlagerungsrisiko (sogenannte Teilliste 1) des Anhangs I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL)<sup>2</sup> angehören.

#### 3.2 Beihilfeberechtigung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission („Einbeziehung weiterer (Teil-)Sektoren“)

Unternehmen, die einem Wirtschaftszweig angehören, der nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission die Beihilfefähigkeitskriterien nach Randnummer 116 des CISAF erfüllt, gelten ebenfalls als beihilfeberechtigt.

#### 3.3 Wirtschaftszweigzuordnung; Standortanforderungen

---

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022— ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1-89.

# Entwurf

Wenn ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig ist, gilt für die Bestimmung der Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens und für die Zuordnung zu Wirtschaftszweigen die Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes in der Ausgabe von 2008 (WZ 2008). Für die Zuordnung eines Unternehmens und der Abnahmestellen eines Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig ist das Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres entscheidend.

Abnahmestellen, für die eine Beihilfe beantragt wird, müssen sich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden. Wird eine Abnahmestelle stillgelegt oder verlegt, ist dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

## 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller kann für den anrechenbaren Stromverbrauch in Abnahmestellen, die einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig gemäß Nummer 3 zuzuordnen sind, eine Beihilfe erhalten. Der Antragsteller muss für die Gewährung der Beihilfe Gegenleistungen nach den folgenden Vorschriften erbringen.

### 4.1 Beitrag zur Dekarbonisierung (Gegenleistung)

Der Antragsteller muss sich zum Erhalt der Beihilfe nach dieser Förderrichtlinie verpflichten, in neue oder modernisierte Anlagen zu investieren, die einen messbaren Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems leisten, ohne den Verbrauch fossiler Brennstoffe in die Höhe zu treiben. Der Antragsteller muss mindestens 50 Prozent des gewährten Beihilfebetrags in eine oder mehrere der in den Nummern 4.1 Buchstaben a) bis i) genannten Gegenleistungsoptionen investieren. Für diese Investitionsmaßnahme darf keine andere Beihilfe in Anspruch genommen werden.

- a) Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie (EE).
- b) Energiespeicherlösungen.
- c) Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität.
- d) Verbesserungen der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken.
- e) die Entwicklung von Elektrolyseuren für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff.
- f) auf Elektrifizierung ausgerichtete Investitionen.
- g) Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen, wie Netzanschlüsse, etwa die Erneuerung von betriebs- oder -anlageninternen Verteilernetzen.
- h) Kosten für die Integration von Strom aus neuen oder modernisierten EE-Anlagen sowie die Zahlung von Baukostenzuschüssen, etwa zur Erweiterung der Anschlusskapazität.
- i) Kosten aus dem Strombezug durch neu abgeschlossene Power Purchase Agreements (PPA), auch unter Durchführung von Dritten, soweit diese neue oder modernisierte EE-Anlagen finanzieren.

Die Investitionsmaßnahmen können vom Antragsteller oder von Dritten umgesetzt werden. Die Investitionsmaßnahmen müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland getätigt werden. Der Antragsteller ist in beiden Fällen für die wirksame Umsetzung der Investitionsmaßnahme verantwortlich.

## Entwurf

### 4.2 Zulässigkeit der jahresübergreifenden Aufteilung von Investitionssummen

Eine Aufteilung der Investitionssumme zur Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung nach Nummer 4.1 auf mehrere Abrechnungsjahre ist zulässig, sofern die in Nummer 4.3 festgelegte Umsetzungsfrist eingehalten wird.

### 4.3 Umsetzungsfrist

Mit der Umsetzung der Investitionsmaßnahmen darf erst nach Antragstellung begonnen werden. Davon abweichend gilt dies für jahresübergreifende Investitionsmaßnahmen nach Nummer 4.2 ausschließlich für das erste Abrechnungsjahr. Der Beginn der Investitionsmaßnahmen nach Antragstellung und vor Gewährung der Beihilfe erfolgt auf eigenes Risiko. Ein Anspruch auf die Gewährung der Beihilfe lässt sich daraus nicht ableiten. Die Investitionsmaßnahmen müssen innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe umgesetzt werden, es sei denn, der Antragsteller weist gegenüber der Bewilligungsbehörde nach, dass aus technischen Gründen eine längere Frist angemessen ist.

### 4.4 Optionale Möglichkeit zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der Investitionsmaßnahme

Auf Antrag des Antragstellers entscheidet die Bewilligungsbehörde vor Durchführung der Investitionsmaßnahme, ob diese als Gegenleistung im Sinne der Nummer 4.1 anerkannt wird.

### 4.5 Ausschluss von Doppelanrechnungen

Eine Anrechnung von Investitionsmaßnahmen nach der Nummer 4.1 Buchstaben a) bis i) sowohl als Gegenleistung im Rahmen dieser Förderrichtlinie als auch im Rahmen sonstiger Begünstigungen, die Klimaschutz- und Energieeffizienzmaßnahmen als Gegenleistungen zur Gewährung der Begünstigung fordern, ist ausgeschlossen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Beihilfen

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

### 5.1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Abnahmestelle:

die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und

## Entwurf

Eigenversorgungsanlagen verfügen und einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig zugeordnet werden können;

b) Abrechnungsjahr:

Kalenderjahr in den Jahren 2026 bis 2028, für das die Beihilfe gewährt wird;

c) Anrechenbarer Stromverbrauch:

- aa) (in MWh) die tatsächlich selbstverbrauchte Strommenge der Abnahmestelle des Unternehmens im Abrechnungsjahr, unabhängig von der Erzeugungsquelle und der Art des Bezugs. Nicht selbstverbrauchte oder an Dritte weitergeleitete Strommengen sind nicht berücksichtigungsfähig;
- bb) (in MWh) der indirekte Stromverbrauch für die leitungsgebunden ausgelagerte Produktion von Sekundärenergien und Medien (Industriegase einschließlich Druckluft sowie Kälte, Wärme, Dampf oder Wasser) innerhalb von Industrieparks, soweit diese der Abnahmestelle zugerechnet werden können;

d) Auszahlungsjahr:

Kalenderjahr, das auf das Abrechnungsjahr folgt;

e) Beihilfe:

jede Maßnahme, die die Kriterien von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt;

f) Beihilfeintensität des Basis-Beihilfebetrags:

Faktor, der auf den anrechenbaren Stromverbrauch angewendet wird; die Beihilfeintensität beträgt 0,5;

g) Beihilfeintensität des Flexibilitätsbonus:

Faktor, der auf den Basis-Beihilfebetrag angewendet wird; die Beihilfeintensität beträgt 0,1;

h) Differenzpreis:

(in EUR/MWh) Grundsätzlich 50 Prozent des Referenzpreises; der Wert wird durch den Zielpreis begrenzt;

i) Industriepark:

ein geografisch begrenztes Industriegelände, in dem bestimmte Versorgungsleistungen für eine Gruppe von Unternehmen von einem auf dem Industriegelände ansässigen zentralen Unternehmen erbracht werden;

j) Referenzpreis:

(in EUR/MWh) einfacher Durchschnitt der handelstäglichen Settlementpreise für den Terminhandel mit Jahresprodukten (baseload) des dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahres für die Lieferung im Abrechnungsjahr für das Marktgebiet Deutschland an der European Energy Exchange (EEX);

k) Unternehmen:

## Entwurf

rechtlich selbstständige Einheit mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, die einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nachhaltig mit eigener Gewinnerzielungsabsicht betreibt Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als Rechtsträger;

I) Zielpreis:

(in EUR/MWh) Entlastung auf maximal 50 EUR/MWh.

Die Bewilligungsbehörde wird die Werte der Buchstaben h) und j) rechtzeitig vor dem Beginn der Antragsfrist auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

### 5.2 Berechnung der Beihilfebeträge

Der auf Antrag zu bestimmende Gesamtbeihilfebetrug eines Abrechnungsjahrs ergibt sich aus der Summe der Basis-Beihilfebeträge für die einzelnen Abnahmestellen des Antragstellers zuzüglich des Flexibilitäts-Bonus.

$$\text{Gesamtbeihilfe} = \sum B_a + B_{za}$$

Erläuterung der Abkürzungen:

$B_a$ : Basis-Beihilfebetrug der Abnahmestelle im Abrechnungsjahr a (in Euro)

$B_{za}$ : Flexibilitäts-Bonus im Abrechnungsjahr a (in Euro)

#### 5.2.1 Berechnung der Basis-Beihilfe

Es ergibt sich der Beihilfebetrug nach folgender Formel:

$$B_a = A_{ia} * P_a * C_a$$

Erläuterung der Abkürzungen:

$A_{ia}$ : Beihilfeintensität des Basis-Beihilfebetrags für das Abrechnungsjahr a nach Nummer 5.1 Buchstabe f

$P_a$ : Anrechenbarer Stromverbrauch im Abrechnungsjahr a (in MWh) nach Nummer 5.1 Buchstabe c

$C_a$ : Differenzpreis im Abrechnungsjahr a (in EUR/MWh) nach Nummer 5.1 Buchstabe h, begrenzt auf den Zielpreis nach Nummer 5.1 Buchstabe I

#### 5.2.2 Berechnung des Basis-Beihilfebetrags für Unternehmen, in denen Strompreiskompensations-berechtigte Produkte hergestellt werden

## Entwurf

Sämtliche Stromverbräuche, für die Strompreiskompensation gemäß der Förderrichtlinie „Richtlinie für Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2030“<sup>3</sup> in ihrer jeweils gültigen Fassung, für das gleiche Abrechnungsjahr beantragt wird, sind unter dieser Förderrichtlinie nicht berücksichtigungsfähig.

### 5.3. Flexibilitäts-Bonus; Berechnung

Verpflichtet sich der Antragsteller bei Antragstellung, 80 Prozent seiner nach Nummer 4.1 zu erfüllenden Gegenleistungsverpflichtung in Investitionsmaßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität gemäß Nummer 4.1 Buchstabe c) zu investieren, wird ein Flexibilitäts-Bonus in Höhe von 10 Prozent des Basis-Beihilfebetrags gewährt. Dieser Flexibilitäts-Bonus wird nur gewährt, wenn sich der Antragsteller zugleich verpflichtet, 75 Prozent des zusätzlich gewährten Beihilfebetrags ebenfalls in entsprechende Maßnahmen zu investieren. Abschnitt 4 gilt entsprechend.

Es ergibt sich der Beihilfebetrag nach folgender Formel:

$$B_{za} = F_{ia} * \sum B_a$$

Erläuterung der Abkürzungen:

B<sub>za</sub>: Flexibilitäts-Bonus im Abrechnungsjahr a (in Euro)

F<sub>ia</sub>: Beihilfeintensität des Flexibilitäts-Bonus für das Abrechnungsjahr a nach Nummer 5.1 Buchstabe g

B<sub>a</sub>: Basis-Beihilfebetrag der Abnahmestelle im Abrechnungsjahr a (in Euro)

## 6 Verfahren

### 6.1 Antragsverfahren

Administrierende Stelle und Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das beim Vollzug dieser Förderrichtlinie der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unterliegt. Das BAFA informiert auf seiner Internetseite über Einzelheiten zum Antragsverfahren.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

---

<sup>3</sup> Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren beziehungsweise Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten) für die Abrechnungsjahre 2023 bis 2030, BAnz AT 26.03.2024 B2.

## Entwurf

Die Antragstellung ist erstmalig für das Abrechnungsjahr 2026 möglich. Jedes Unternehmen kann je Abrechnungsjahr nur einen Antrag stellen. Der Antrag ist ausschließlich elektronisch über die vom BAFA bereitgestellten Antragsformulare zu stellen. Zudem sind mit der Antragsstellung die in den Merkblättern der Bewilligungsbehörde zur Antragsstellung geforderten Nachweise zu erbringen. Der Antragsteller ist verpflichtet, zusammen mit dem Antrag die zur Prüfung der Beihilfevoraussetzungen und zur Berechnung der Beihilfehöhe erforderlichen Angaben zu machen, Erklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens weitere Nachweise anzufordern.

Die Frist für die Einreichung von Anträgen wird von der Bewilligungsbehörde auf ihrer Homepage bekannt gegeben. Sie endet frühestens am 31. März und spätestens am 30. September des Antragsjahres. Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass einzelne vorzulegende Nachweise bis zu einem festzulegenden, späteren Zeitpunkt nachzureichen sind.

Die Bewilligungsbehörde bestätigt dem Antragsteller unverzüglich den Eingang des Antrags in Form einer automatisch erzeugten Eingangsbestätigung.

### 6.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Antrags auf ein vom Antragsteller im Antrag zu benennendes Konto. Die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe erfolgen unter dem Vorbehalt einer möglichen Rückforderung.

### 6.3 Nachweisführung

#### 6.3.1 Angaben im Antragsverfahren

Die Nachweisführung hinsichtlich der Angaben im Antragsverfahren, mit Ausnahme der Angaben zu den Nummern 4 und 5.3, erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Für den Nachweis der Zugehörigkeit des Unternehmens und der Abnahmestellen gemäß Nummer 3 zu einem beihilfeberechtigten Wirtschaftszweig erfolgt die Nachweisführung über die Klassifizierung des Unternehmens und der Abnahmestellen durch die statistischen Ämter der Länder in Anwendung der Klassifikation WZ 2008 und durch die Einwilligung des Antragstellers, dass sich die Bewilligungsbehörde von den statistischen Ämtern der Länder die Klassifizierung des bei ihnen registrierten Unternehmens und seiner Betriebsstätten übermitteln lassen kann.
- b) Für den anrechenbaren Stromverbrauch gemäß Nummer 5.1 Buchstabe c) erfolgt der Nachweis
  - aa) für aus dem Netz bezogene und selbst verbrauchte Strommengen durch Stromrechnungen für die Stromverbräuche des Antragstellers im Abrechnungsjahr, jeweils aufgeschlüsselt nach Abnahmestellen,

## Entwurf

- bb) in Fällen von eigenerzeugten Strommengen und in sonstigen Fällen durch mess- und eichrechtskonform ermittelte Stromverbräuche des Antragstellers im Abrechnungsjahr, aufgeschlüsselt nach Abnahmestellen. § 46 EnFG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend; soweit Strommengen wegen des Nichtvorhandenseins von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht ermittelt werden können, ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zulässig,
- cc) für an Dritte weitergeleitete oder nicht selbstverbrauchte Strommengen durch mess- und eichrechtskonform ermittelte Stromverbräuche des Antragstellers im Abrechnungsjahr, aufgeschlüsselt nach Abnahmestellen. §§ 45, 46 EnFG in seinen jeweils gültigen Fassungen gelten entsprechend; soweit Strommengen wegen des Nichtvorhandenseins von Mess- oder Zähleinrichtungen nicht ermittelt werden können, ist eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zulässig,
- dd) in Fällen von indirekten Stromverbräuchen gemäß Nummer 5.1 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) zusätzlich durch
  - a. eine Selbsterklärung des die Sekundärenergien und Medien produzierenden Unternehmens, in der die tatsächlichen Stromverbräuche für die Herstellung der Sekundärenergien und Medien, die dem Antragsteller im Abrechnungsjahr zugerechnet werden, jeweils aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sekundärenergien und Medien, angegeben werden, und
  - b. eine Selbsterklärung desselben Unternehmens, dass für diese Stromverbräuche im Abrechnungsjahr keine Beihilfe weder nach dieser Förderrichtlinie noch Strompreiskompensation beantragt worden ist oder wird, sowie
  - c. eine Selbsterklärung des Antragstellers darüber, welche Mengen der innerhalb des Industrieparks leitungsgebunden gelieferten Sekundärenergien und Medien im Abrechnungsjahr selbstverbraucht worden sind, aufgeschlüsselt nach Abnahmestellen sowie den einzelnen Sekundärenergien und Medien.
- c) zur Abgrenzung von Strompreiskompensations-berechtigten Stromverbräuchen (siehe Nummer 5.2.2) erfolgt der Nachweis
  - aa) durch eine Selbsterklärung des Antragstellers, dass im gleichen Abrechnungsjahr keine Strompreiskompensation beantragt worden ist oder wird;
  - bb) sofern für das gleiche Abrechnungsjahr Strompreiskompensation beantragt worden ist oder wird, durch die Angabe der Stromverbräuche, für die im gleichen Abrechnungsjahr Strompreiskompensation beantragt worden ist oder wird, aufgeschlüsselt auf Produkt- und Anlagenebene sowie nach Abnahmestellen.
  - cc) mit Antragstellung erteilt der Antragsteller zugleich die Einwilligung, dass sich die Bewilligungsbehörde auch nach Gewährung der Beihilfe zum Zwecke des Abgleichs der tatsächenbezogenen Angaben den Beihilfeantrag sowie den Beihilfebescheid des Antragstellers über die

## Entwurf

Gewährung der Strompreiskompensation im gleichen Abrechnungsjahr von der hierfür zuständigen Bewilligungsbehörde übermitteln lassen darf. Entsprechendes gilt in den Fällen der Nummer 6.3.1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) für das die Sekundärenergien und Medien produzierenden Unternehmen.

Davon abweichend muss der Antrag ab einem beantragten anrechenbaren Stromverbrauch von 10 Gigawattstunden einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Vorliegen der tatsächlichen bezogenen Angaben im Antragsverfahren, mit Ausnahme der Angaben zu den Nummern 4 und 5.3, sowie Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Antragstellers im Beihilfeantrag enthalten; auf die Prüfung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden. In dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die dem Prüfungsvermerk beigefügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist.

### 6.3.2 Dekarbonisierungsbeitrag

Der Nachweis der Angaben zu den Nummern 4 und 5.3 ist durch den Antragsteller zu erbringen und erfolgt

- a) spätestens drei Monate nach Realisierung der Investitionsmaßnahme beziehungsweise nach Ablauf der Umsetzungsfrist gemäß Nummer 4.3, durch die Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens sowie einer Beschreibung der jeweils umgesetzten Investitionsmaßnahmen, und
- b) durch eine Selbsterklärung des Antragstellers oder Dritten, in Fällen in denen die Gegenleistung auf Dritte übertragen worden ist, über die Umsetzung beziehungsweise Inbetriebnahme der Gegenleistung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie darüber, dass hierfür keine weitere Beihilfemaßnahme beantragt oder in Anspruch genommen worden ist, und
- c) zusätzlich in Fällen, in denen die Gegenleistung auf Dritte übertragen worden ist, durch die schriftliche Einwilligung des Dritten, dass die Bewilligungsbehörde zum Zwecke des Abgleichs der Angaben zu den Nummern 4 und 5.3 im Antragsverfahren Beihilfeanträge sowie Beihilfebescheide des Dritten, soweit diese die durchgeführte Gegenleistung als Begünstigung oder als Gegenleistung für die Gewährung einer Begünstigung vorsehen, von den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden übermitteln lassen darf. Nummer 6.3.1 Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc) bleibt hiervon unberührt.

Wird ein Nachweis nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang erbracht, ist die Beihilfe im prozentualen Umfang der Nichterfüllung der Voraussetzungen aufzuheben und die entsprechenden Beihilfebeträge sind zurückzufordern (siehe Nummer 6.4.1).

# Entwurf

## 6.4 Zu beachtende Vorschriften

### 6.4.1 Rechtsgrundlagen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Beihilfebescheids und die Rückforderung der gewährten Beihilfe gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsgesetz und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

Für Beihilfen nach dieser Förderrichtlinie gelten grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nummer 5.1 zu § 44 BHO – ANBest-P). Aufgrund der besonderen Fallkonstellation dieser Beihilfegewährung kommen jedoch ausschließlich die Nummern 1.1, 5.1, 6.5, 7.1, 7.3, 8.1, 8.2.1, 8.3.2 und 8.4 der ANBest-P zur Anwendung.

### 6.4.2 Auskunftserteilung und Transparenz

Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Dokumente sowie Prüfungen zu gestatten. Dies gilt sowohl für das Antragsverfahren als auch für spätere Überprüfungen der Beihilfegewährung sowie für eine etwaige Evaluation dieser Förderrichtlinie.

Der Antragsteller erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass

- a) sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichte Unterlagen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung stehen, sie dem Bundesrechnungshof und den Prüforganen der Europäischen Union auf Verlangen erforderliche Auskünfte erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen gestatten und entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen;
- b) die Förderung auf Grundlage von § 44 BHO in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Nummer 9.1 und 9.2 zu § 44 BHO in einem zentralen System des Bundes erfasst wird (Zuwendungsdatenbank);
- c) die Bewilligungsbehörde die im Bewilligungsverfahren erhaltenen Angaben und Daten im Rahmen der Berichterstattungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission mitteilt,
- d) alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten und Nachweise
  - aa) von der Bewilligungsbehörde, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder einer von einem der beiden beauftragten Stelle gespeichert werden können,
  - bb) zum Zweck der Erfolgskontrolle gemäß der VV nach § 7 BHO weiterverarbeitet werden können,

## Entwurf

- cc) vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an zur Vertraulichkeit verpflichtete, mit einer Evaluation beauftragte Dritte weitergegeben und dort weiterverarbeitet werden können,
- dd) für Zwecke der Bearbeitung und Kontrolle der Anträge, der Statistik, des Monitorings, wissenschaftlicher Fragestellungen, der Verknüpfung mit amtlichen Daten, der Evaluation und der Erfolgskontrolle des Förderprogramms verwendet und ausgewertet werden.
- e) die anonymisierten bzw. aggregierten Auswertungsergebnisse veröffentlicht und an den Bundestag und an Einrichtungen des Bundes und der Europäischen Union weitergeleitet werden können.
- f) der Name der einzelnen Beihilfeempfänger, die Höhe der Beihilfesumme, in der Beihilfetransparenzdatenbank der Kommission und auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde veröffentlicht wird,
- g) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und danach auf Verlangen auch anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Beihilfe mitteilt, sofern der Haushaltsausschuss dies beantragt,
- h) die im Beihilfeantrag angegebenen Daten und die gewährten Beihilfen zur Feststellung der Steuerpflicht und Steuererhebung den zuständigen Finanzbehörden übermittelt werden dürfen und die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind, mindestens zehn Jahre aufzubewahren sind. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- i) den Beihilfeantrag sowie Beihilfebescheid zum Zwecke des Abgleichs der tatsächenbezogenen Angaben an die für die Gewährung der Strompreiskompensation zuständige Bewilligungsbehörde übermitteln darf.

### 6.4.3 Weitere Informations- und Mitwirkungsverpflichtete

Die in Nummer 6.4.2 dargelegten Auskunfts- und Transparenzpflichten erstrecken sich bezüglich der tatsächenbezogenen Angaben des Antragstellers in den Fällen von indirekten Stromverbräuchen gemäß Nummer 5.1 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) auch auf die Unternehmen, die Sekundärenergien und Medien herstellen. Gleichermaßen gilt für Unternehmen, die mit dem Antragsteller gesellschaftsrechtlich oder in sonstiger vertraglicher Form verbundenen Gesellschaften und Unternehmen sowie jeweils deren wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Geldwäschegegesetz und gesetzlicher Vertreter, denen Informationen vorliegen, die aus Sicht der Bewilligungsbehörde für die Antragstellung oder Beihilfegewährung erforderlich sind oder deren Mitwirkung hierzu erforderlich ist.

In diesen Fällen hat der Antragsteller die schriftliche Einwilligung der weiteren Informations- und Mitwirkungsverpflichteten mit der Antragsstellung einzureichen.

## Entwurf

### 6.4.4 Subventionsgesetz

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind von der Bewilligungsbehörde in den Antragsformularen zu bezeichnen. Der Antragsteller ist nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Subventionsgesetzes verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder dem Belassen der Beihilfe entgegenstehen oder für die Rückforderung der Beihilfe erheblich sind.

### 6.4.5 Kumulierung mit anderen Förderungen

Die Beihilfe darf mit anderen staatlichen Beihilfen für andere bestimmbare beihilfefähige Kosten kumuliert werden.

Beihilfen in Bezug auf dieselben beihilfefähigen Kosten (d. h. den Großhandelsstrompreis einschließlich der indirekten Kosten, die durch die Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise entstehen), die sich teilweise oder vollständig überschneiden, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen oder De-minimis-Beihilfen kumuliert oder mit zentral verwalteten EU-Mitteln kombiniert werden, sofern diese Kumulierung nicht dazu führt, dass die Beihilfe die nach den betreffenden Bedingungen anwendbare Beihilfe Höchstintensität oder den nach den betreffenden Bedingungen anwendbaren Beihilfe Höchstbetrag übersteigt.

Wird die Beihilfe mit einer Beihilfe zum Ausgleich indirekter Emissionskosten gemäß den Leitlinien der Kommission für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021<sup>4</sup> kumuliert, so darf der kumulierte Beihilfebetrag den höheren der nach den beiden Leitlinien geltenden Beihilfe Höchstbeträge nicht übersteigen.

## 7 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Diese Förderrichtlinie ist gültig für die Abrechnungsjahre 2026 bis 2028. Nach dem 31. Dezember 2029 dürfen keine Zahlungen erfolgen. Änderungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den XX. Monat 2026  
Bundesministerium  
für Wirtschaft und Energie  
Im Auftrag  
Dr. Beate Baron

---

<sup>4</sup> ABI. C 317 vom 25.9.2020, S. 5.